

Kreisdgemeinde Weiningen

umfassend die Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Kreisdgemeinde Weiningen (bestehend aus den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.) werden auf

**Mittwoch, 5. Juni 2019, 20.00 Uhr
in der Gemeindegemeinde in Oetwil a.d.L.**

zu einer Versammlung eingeladen, zwecks Behandlung folgender

Geschäfte:

- A. **Friedhofverband**
 - Jahresrechnung 2018 – Genehmigung
- B. **Oberstufenschulgemeinde**
 - Jahresrechnung 2018 – Genehmigung
- C. **Ref. Kirchengemeinde**
 - Abnahme der Jahresrechnung 2018
 - Kenntnisnahme Rückblick 2018

Die Anträge und Akten liegen in den vier Gemeinden zur Einsicht auf. Der beleuchtende Bericht der Oberstufenschulgemeinde Weiningen und des Friedhofverbandes Weiningen über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte können in den Gemeinden kostenlos bezogen oder über die kostenlose postalische Zustellung bei der Schulverwaltung der Oberstufe Weiningen bzw. beim Aktariat des Friedhofverbandes bestellt werden. Ausserdem steht der beleuchtende Bericht der Oberstufenschulgemeinde Weiningen und des Friedhofverbandes zum Download auf den Websites der vier Gemeinden bereit. Der Bericht und die Akten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weiningen sind auf der Website der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde aufgeschaltet und liegen im Sekretariat zur Ansicht auf.

Das Stimm- und Wahlrecht hat

beim Friedhofverband und bei der Oberstufenschulgemeinde:

- wer Wohnsitz in einer der vier beteiligten politischen Gemeinden hat;
- das Schweizerbürgerrecht besitzt;
- die Volljährigkeit erreicht hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

bei der Ref. Kirchgemeinde:

- wer Wohnsitz in einer der vier beteiligten politischen Gemeinden hat;
- der evang.-ref. Konfession angehört;
- das Schweizerbürgerrecht oder den Ausländerausweis C, Ci/C1 oder B besitzt;
- das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 17 Gemeindegesetz der zuständigen Vorsteherchaft der/des entsprechenden Gemeinde/Zweckverbandes spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Gegen diese Einladung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Weiningen, 8. Mai 2019

Friedhofkommission, Oberstufenschulpflege und
Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Weiningen